

STATUTEN

der

ggs netz ag

in Oensingen

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma **ggs netz ag** besteht mit Sitz in Oensingen, Kanton Solothurn, auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Gesellschaft beweckt Bau, Betrieb und Unterhalt einer modernen Telekommunikations-Infrastruktur, Angebote von Telekommunikationsdiensten, Beteiligungen an Rundfunkprogrammen und deren Verbreitung, Organisation, Betrieb und operationelle Führung eines Dienstleistungsbetriebes für die Nutzung des Breitbandkommunikationsnetzes sowie weitere Dienstleistungen im Kommunikationsbereich.

Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln, belasten und veräussern.

Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

II. Aktienkapital, Währung und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 9'290'670.00. Es ist eingeteilt in 929'067 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 10.00. Das Aktienkapital ist voll libiert.

Art. 4

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Namenaktien als Wertpapiere oder Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts auszugeben. Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung usw.) erfolgt durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Zession (schriftliche Abtretungserklärung).

II. Aktienkapital, Währung und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 9'290'670.00. Es ist eingeteilt in 929'067 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 10.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Namenaktien als Wertpapiere oder Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts auszugeben. Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein.

Art. 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung usw.) erfolgt durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch Zession (schriftliche Abtretungserklärung).

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien verweigern, wenn

- a) die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist insbesondere wesentlich, wenn
 - . damit eine wesentliche Beteiligung durch eine mit der Gesellschaft nicht verbundene juristische oder natürliche Person entsteht, oder
 - . der Zweck oder die Unabhängigkeit der Gesellschaft gefährdet werden, oder
 - . der Aktienerwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist,
 - . soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung direkt oder indirekt über mit ihm verbundene Gesellschafter oder infolge poolvertraglicher Bindung über mehr als 40 Prozent der ausstehenden, im Handelsregister eingetragenen Namenaktien halten würde. Dabei gelten Aktienerwerber und Aktionäre als eine Person, wenn sie zur Umgehung der vorgesehenen Beschränkung gemeinsam vorgehen oder wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Rechtsgemeinschaften einem Aktienerwerber oder Aktionär durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise ein bestimmender Einfluss auf die Entscheidbildung eines anderen zukommt. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht im Falle der Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder in den in Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts genannten Fällen.
- b) er dem Veräußerer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er dem Erwerber der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs um Eintragung in das Aktienbuch zu übernehmen.

Der Erwerber kann verlangen, dass das Gericht am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Somit gehen das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat.

Art. 7

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemässer Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär dies der Gesellschaft melden. Ist der Aktionär eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert oder kontrolliert er in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.

Der Aktionär muss der Gesellschaft innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Belege, die einer Meldung nach Absatz 1 und 2 hiervor zugrunde liegen, müssen nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden

Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Art. 8

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Verzichtet der Aktionär auf die Geltendmachung dieses Bezugsrechtes, so wächst es den anderen Aktionären an.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen mit dem Stimmenquorum gemäss Art. 704 Abs. 1 OR aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

An die Nichtaktionäre dürfen nur Aktien zur Zeichnung angeboten werden, für die durch keinen der bisherigen Aktionäre das Bezugsrecht geltend gemacht worden ist.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle (bedingt)

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 11

In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach dem Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien mehr als 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammenton, als ein Aktionär.

Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer Übernahme eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a, erhalten hat.

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihengläubiger zu.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels eingeschriebenem Brief oder elektronisch mit. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrats, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung und gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 14

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 15

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann der Verwaltungsrat verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 16

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Art. 17

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls über die Generalversammlung. Das Protokoll ist nach den Vorschriften von Art. 702 Abs. 2 OR zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gemeinsam gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Wahlperiode endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während der Amts dauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 20

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Protokollführer kann auch eine Person beigezogen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 21

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 22

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort: Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht am Tagungsort der Sitzung teilnehmen, können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben;
2. an einer Sitzung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln (virtuelle Sitzung);
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 23

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 24

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen hat.

Die von Gesetzes wegen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben vorbehalten, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Art. 25

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt die Art der Zeichnung. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte oder spezieller Zweige derselben Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

C. Die Revisionsstelle (bedingt)

Art. 26

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse gemäss Art. 10 Ziff. 3, 4 und 7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende

Art. 27

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 28

Für die Speisung der gesetzlichen Gewinnreserven gilt Art. 672 OR. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die allfälligen freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind.

Art. 29

Die Verwendung der gesetzlichen Kapitalreserve und der Gewinnreserven richten sich nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR.

V. Auflösung der Gesellschaft**Art. 30**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 31

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Art. 32

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen**Art. 33**

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die Adressen der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder im Publikationsorgan, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VII. Sacheinlage, Sachübernahme

Art. 34

- a) Die Gesellschaft übernimmt von der Fernsehgenossenschaft Langenbruck in Liquidation, in Langenbruck (Firmennummer CHE 102.259.437), bei der Kapitalerhöhung vom 10.12.2014 gemäss Vertrag vom 10.12.2014 und Bilanz per 30.09.2014 Aktiven von CHF 198'104.84 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 18'104.84 zum Wert und Preis von CHF 180'000.00, wovon CHF 180'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür die Fernsehgenossenschaft Langenbruck in Liquidation 18'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 erhält.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 10.12.2014 von der Fernsehgenossenschaft Herbetswil in Liquidation, in Herbetswil (Firmennummer CHE-103.975.016), gemäss Vertrag vom 10.12.2014 und Bilanz per 30.09.2014 Aktiven von CHF 210'868.70 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 32'450.00 zum Wert und Preis von CHF 178'418.70, wovon CHF 178'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür die Fernsehgenossenschaft Herbetswil in Liquidation 17'800 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 sowie eine Gutschrift von CHF 418.70 erhält.

- b) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 19.05.2015 von der Fernsehgenossenschaft Günsberg in Liquidation, in Günsberg (Firmennummer CHE-102.138.495), gemäss Vertrag vom 19.05.2015 und Bilanz per 31.12.2014 Aktiven von CHF 219'140.30 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 45'298.00 zum Wert und Preis von CHF 173'842.30, wovon CHF 173'800.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Günsberg in Liquidation 17'380 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 42.30 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 19.05.2015 von der Fernsehgenossenschaft Aedermannsdorf in Liquidation, in Aedermannsdorf (Firmennummer CHE-110.089.226), gemäss Vertrag vom 19.05.2015 und Bilanz per 31.12.2014 Aktiven von CHF 181'861.61 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 23'590.90 zum Wert und Preis von CHF 158'270.71, wovon CHF 158'200.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Aedermannsdorf in Liquidation 15'820 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 70.71 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

- c) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 01.06.2016 von der FERNSEHGENOSSENSCHAFT NIEDERWIL in Liquidation, in Riedholz (Firmennummer CHE-103.974.301), gemäss Vertrag vom 01.06.2016 und Bilanz per 31.12.2015 Akti-

ven von CHF 165'089.85 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 108'548.20 zum Wert und Preis von CHF 56'541.65, wovon CHF 56'540.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der FERNSEHGENOSSENSCHAFT NIEDERWIL in Liquidation 5'654 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 1.65 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

- d) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 06.06.2018 von der Fernsehgenossenschaft Attiswil in Liquidation, in Attiswil (Firmennummer CHE-101.857.280), gemäss Vertrag vom 06.06.2018 und Bilanz per 31.12.2017 Aktiven von CHF 414'138.04 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 81'350.90 zum Wert und Preis von CHF 332'787.14, wovon CHF 149'870.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Attiswil in Liquidation 14'987 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 182'917.14 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 06.06.2018 von der Fernsehgenossenschaft Niederbipp + Umgebung in Liquidation, in Niederbipp (Firmennummer CHE-102.268.548), gemäss Vertrag vom 06.06.2018 und Bilanz per 31.12.2017 Aktiven von CHF 1'137'294.81 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 122'294.81 zum Wert und Preis von CHF 1'015'000.00, wovon CHF 1'015'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Niederbipp + Umgebung in Liquidation 101'500 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden.

- e) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 08.05.2019 von der Fernsehgenossenschaft Wiedlisbach in Liquidation, in Wiedlisbach (Firmennummer CHE-102.210.773), gemäss Vertrag vom 08.05.2019 und Bilanz per 31.12.2018 Aktiven von CHF 873'478.98 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 85'117.85 zum Wert und Preis von CHF 788'361.13, wovon CHF 450'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Wiedlisbach in Liquidation 45'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 338'361.13 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.
- f) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28.07.2020 von der Fernsehgenossenschaft Wangen bei Olten in Liquidation, in Wangen bei Olten (Firmennummer CHE-102.269.335), gemäss Vertrag von 28.07.2020 und Bilanz per 31.12.2019 Aktiven von CHF 1'117'202.40 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 131'572.55 zum Wert und Preis von CHF 985'629.85, wovon CHF 985'600.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Wangen bei Olten in Liquidation 98'560 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 29.85 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28.07.2020 von der Fernsehgenossenschaft Balsthal, in Balsthal (Firmennummer CHF 101.701.703) ge-

mäss Vertrag vom 28.07.2020 das Fernsehkabelnetz der Gemeinde Kappel SO (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) sowie sämtliche Kundenverträge, welche die Verkäuferin per 31.12.2019 mit ihren Kunden abgeschlossen hat, zum Wert und Preis von CHF 724'148.00, wovon CHF 724'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Balsthal 72'400 voll libierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 148.00 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 28.07.2020 von der Fernsehgenossenschaft Balsthal, in Balsthal (Firmennummer CHF 101.701.703) gemäss Vertrag vom 28.07.2020 das Fernsehkabelnetz der Gemeinde Holderbank SO (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) sowie sämtliche Kundenverträge, welche die Verkäuferin per 31.12.2019 mit ihren Kunden abgeschlossen hat, zum Wert und Preis von CHF 250'991.00, wovon CHF 250'000.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Balsthal 25'000 voll libierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 991.00 werden ihr bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

- g) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 19.05.2021 von der Fernsehgenossenschaft Balsthal, in Balsthal (Firmennummer CHF 101.701.703) gemäss Vertrag vom 19.05.2021 deren Fernsehkabelnetz (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) zum Wert und Preis von CHF 2'333'164.00, wovon CHF 1'852'500.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Balsthal 185'250 voll libierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 147'500.00 werden durch die Übertragung von 14'750 eigenen Namenaktien der ggs netz ag zu nominal CHF 10.00 mit einem Anrechnungswert von CHF 10.00 getilgt und CHF 333'164.00 werden in bar bezahlt.
- h) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 18.05.2022 von der Fernsehgenossenschaft Wangen an der Aare in Liquidation, in Wangen an der Aare (Firmennummer CHE-104.071.726), deren Fernsehkabelnetz (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) zum Wert und Preis von CHF 845'794.24, wovon CHF 533'790.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Wangen an der Aare in Liquidation 53'379 voll libierte Namenaktien zu CHF 10.00 ausgegeben werden. CHF 312'004.24 werden ihr bei der Gesellschaft als Forderung gutgeschrieben.
- i) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 06.06.2023 von der Fernsehgenossenschaft Egerkingen in Liquidation, in Egerkingen (Firmennummer

CHE-104.071.726), deren Fernsehkabelnetz (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) zum Wert und Preis von CHF 761'140.06, wovon CHF 255'330.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Egerkingen in Liquidation 25'533 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von CHF 27.64 ausgegeben werden. CHF 55'407.94 werden bei der Gesellschaft als Forderung gutgeschrieben.

- j) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 04.06.2025 von der Fernsehgenossenschaft Oberbipp in Liquidation, in Oberbipp (Firmennummer CHE- CHE-102.255.451), deren Fernsehkabelnetz (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) zum Wert und Preis von CHF 413'368.14, wovon CHF 149'440.00 an das Aktienkapital angerechnet werden und wofür der Fernsehgenossenschaft Oberbipp in Liquidation 14'944 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von CHF 27.66 ausgegeben werden. CHF 17.10 werden bei der Gesellschaft als Forderung gutgeschrieben.
- k) Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 15.01.2026 von der GGA Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim, in Arlesheim (Firmennummer CHE-104.123.317), deren Fernsehkabelnetz (bestehend aus Leitungen, Kabelschutzrohren, Schächten, Verteilstationen, Verstärkern sowie Rechten auf Durchleitung und auf Duldung von Installationen) zum Wert und Preis von CHF 2'537'940.00, wovon ein Anteil von CHF 843'130.00 an das Aktienkapital ange rechnet wird und wofür der GGA Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim 84'313 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von CHF 27.47 ausgegeben werden. CHF 14.17 werden bei der Gesellschaft als Forde rung gutgeschrieben und 8'076 Namenaktien aus Eigenbeständen der ggs netz ag übertragen.

NOTARIELLE BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete lic. iur. Daniel von Arx, öffentlicher Notar des Kantons Solothurn, mit Büro in Olten, bescheinigt, dass die vorliegenden Statuten an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung und der heutigen Sitzung des Verwaltungsrats der **ggs netz ag**, in Oensingen, angenommen und für die Gesellschaft in der vorliegenden Fassung verbindlich sind.

Oensingen, 15.01.2026



Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Daniel von Arx".

lic. iur. Daniel von Arx